Anliegergemeinschaft Ringstraße Feldheim
c/o Werner Haberkern
Ringstr.7, 16567 Mühlenbeck

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
Eingang 06. Feb. 2019
Weitergabe an:
Wiedervorlage / Rückgabe:

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land
Bauamtsleiter, Herr Labitzki
Liebenwalderst. 1
16567 Mühlenbecker Land

03.02.2019

Straßenbau Ringstraße 2022 - Prioritätenliste

Sehr geehrter Herr Labitzki,

in der vom Bauamt erarbeiteten Prioritätenliste Straßenbau ist die Ringstraße in Feldheim für den grundhaften Ausbau vorgesehen.
Nach den von ihnen vorgegebenen Richtwerten (Straßenlänge = 310m; geschätzte Ausbaukosten= ca. 150,-Euro/m² , Strassenbreite ca. 5m) haben wir überschläglich die zu erwartenden Kosten für uns Anlieger berechnet.
Leider müssen wir feststellen, dass sich diese Kosten in einer, für uns unzumutbaren Größenordnung bewegen.
Wir gehen davon aus, dass Sie sich dessen bewusst sind.
Warum Sie trotzdem diesen Straßenbau bereits für 2022 planen, können wir nicht nach vollziehen.

Leider haben wir in der Vergangenheit feststellen müssen, dass die Gemeindeverwaltung und die Gemeindevertretung in der Regel die Bedenken der betroffenen Anlieger nicht berücksichtigt und den Straßenbau allein nach dem Ermessen der Planer u.U. auch gegen die Interessen der betroffenen Bürger durchsetzt.
Belegbar ist diese Feststellung mit diversen Petitionen von Straßenanliegern, die von Ihrer Verwaltung als unbegründet bewertet und folglich von einer Mehrheit in der Gemeindevertretung als „unbegründet“ zurückgewiesen wurde.
Unsere Sorge ist deshalb, dass wir leichtfertig mit überbordenden Kosten belastet werden, die in keinem Verhältnis zu behaupteten Nutzen (Nutzen für wen???) stehen.

Doch nun zu unseren Fragen, die wir unbedingt beantwortet und geklärt haben wollen, <u>bevor</u> Sie irgend welche Planungen für unsere Straße beauftragen!

1. Behauptung: Der Ringstraßenbau müsse als Ersterschließung nach BGB gewertet werden .

Dem widersprechen wir, da die Ringstraße vor ca. 100Jahren bereits erschlossen wurde und zwar nach den damaligen Ausbaukriterien und Belastungen mit dem verfügbaren Baustoff Sand. Es wurden Sandhügel abgetragen und Mulden aufgefüllt. So war bereits damals die Erschließung gegeben.

Eine Erschließung , die bis heute die rechtliche Voraussetzung für Baugenehmigungen gibt.
Ohne diese vorhandene rechtsgültige Erschließung hätten ja vom Bauordnungsamt in Oranienburg zu keinem Zeitpunkt Baugenehmigungen ausgestellt werden dürfen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass in Eigenregie der Anwohner zusätzlich in den 80-ziger Jahren eine ca. 20 cm tiefe Aufschotterung der Ringstraße vorgenommen und bezahlt wurde.
Leider wurde die Straßenbefestigung in der Folgezeit immer wieder durch die Verlegung und Instandsetzung von Medienleitungen zerstört.
Letztmalig mit der Abwasserverlegung, bei der die Herstellung des Ausgangszustandes (Schotterstraße) nicht wieder vollständig erfolgt ist. Unsere Forderung an den ausführenden Tiefbaubetrieb wurde nur halbherzig mit ca. 10cm nachträglicher Schotterung entsprochen.
Die von der Verwaltung beauftragten Durchmischungen der Straße in den letzten Jahren besorgten dann die restliche Zerstörung der Schotterschicht.

Aus o.g. Gründen erwarten wir die Einstufung der Ringstraße in den Geltungsbereich des KAG.

---

2. Unabhängig von unserer o. g. Forderung weisen wir Sie darauf hin, dass die „untere“ Ringstraße (L21 bis Föhrenweg) ein nicht bebaubarer Bereich ist und die angrenzenden Wald- und Wiesenflächen nicht in eine mögliche Kostenumlage einbezogen werden können.
Die Länge dieses Straßenanteils beträgt ca. 1/3 der Gesamtlänge der Ringstraße und führt nach den derzeitigen Berechnungsgrundlagen zu einer unbilligen Mehrbelastung der Anlieger der „oberen“ Ringstraße.
Nach telefonischer Auskunft aus der Bauabteilung kann aufgrund einer „1/5-Regelung“ eine Kostenumlage der „unteren“ Ringstraße auf die Anlieger der „oberen Ringstraße“ entfallen.

Frage: Trifft dies Regelung für uns zu und werden diese Kosten von der Gemeinde getragen?

3. Des Weiteren lehnen wir die Finanzierung der nachträglichen Herstellung der Straßeneinmündung der Ringstraße in die L21 ab.
Beim Bau dieser Landesstraße wurde die Einmündung der Ringstraße, entgegen den Festlegungen des Brandenburger Straßengesetzes und den Richtlinien der DIN, nicht fachgerecht hergestellt.
Die Gemeindeverwaltung hat diesen Mangel billigend in Kauf genommen und zu keinem Zeitpunkt eine Nachbesserung beim zuständigen Straßenbauamt eingefordert, obwohl die Bauverwaltung der Gemeinde von uns mehrfach auf den verkehrsgefährdende Zustand an dieser Straßeneinmündung hingewiesen wurde.
Eine von der Bauverwaltung geplante Sanierung wurde, nach unserer Kenntnis, vom Bürgermeister leider und nicht nachvollziehbar als „nicht notwendig!“ verworfen.

4. Im Übrigen wird oft beim Ausbau von Anliegerstraßen von der Verwaltung auf den dadurch entstehenden „Nutzen“ für die Anlieger verwiesen.
Gerade für die Ringstraße können wir aber keinen Vorteil, der allein überwiegend auf die Anlieger entfällt, erkennen.
Denn die Nutzung der „unteren“ Ringstraße erfolgt durch eine überregionale Allgemeinheit und dem Hotelgewerbe in der Föhrenstraße.
Wie dem Amt bekannt ist, haben wir uns mehrfach Beschwerde führend an die Gemeindeverwaltung gewandt, da dieser Straßenabschnitt missbräuchlich als

- Zu- und Ausfahrt für den Bereich Feldheim genutzt wird,
- LKW-Stellplatz/Parkplatz- besonders über das Wochenende,
- Rast- und „Pinkel“-Platz für durchreisende PKW-und Transporterfahrer,
- rechtswidrige Müllablage und

- Umschlagplatz für Transport-KFZ genutzt wird.

Leider blieb das Ordnungsamt trotz Kenntnis der Situation untätig.

Anbetracht dieser untragbaren Zustände wären wir auch mit einer Entwidmung für den öffentlichen Verkehr und der Schließung dieses Straßenabschnittes einverstanden.
D.h. durchziehen des Straßengrabens an der L21 und Sperrung an der Einmündung zum Föhrenweg durch einen Schlagbaum, der nur noch die Zufahrt des Abwasserzweckverbandes zum AWP ermöglicht.
Somit wäre auch ein Straßenausbau der „unteren" Ringstraße entbehrlich.

Sehr geehrter Herr Labitzki, wie Sie aus o.g. Ausführungen, die nur einen Teil der Gesamtproblematik darstellen, ersehen können, sprechen viele Unklarheiten gegen einen frühzeitigen Straßenausbau der Ringstraße im Jahr 2022.
Wir fordern Sie daher auf, bevor Sie jegliche planerische Leistungen in Auftrag geben, diese Fragestellungen zu klären und mit uns gemeinsam eine akzeptable Lösung zu finden.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen lehnen wir deshalb einen Straßenausbau 2022 ab und bitten Sie dies zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag der Anliegergemeinschaft der Ringstraße in Feldheim

Werner Haberkern